

## **1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin**

*Auf der Grundlage der §§ 2 und 5 Abs.1 S.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit §§ 1 ff des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am **TT.MM.2022** folgende 1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:*

### **Art. 1**

### **Änderung der Gebührensatzung**

#### **§ 1**

#### **Änderung von § 3 der Gebührensatzung**

§ 3 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

**(1)** Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung von Gebühren ist in der Regel die Unterrichtsstunde mit einer Dauer von 45 Minuten. Die Kursgebühr je Teilnehmer/in pro Unterrichtsstunde beträgt für:

Kurse, steuerbefreit gemäß Umsatzsteuergesetz	5,16 €
Kurse, nicht steuerbefreit gemäß Umsatzsteuergesetz	5,16 € zzgl. Mehrwertsteuer
Seniorengruppen	2,58 €
Sternwarte/Planetarium:	
- Erwachsene	5,00 €
- Kinder, Schüler, Studierende, Inhaber SchwerinCard	3,00 €
- Sonderveranstaltungen bis 10 Personen	50,00 €

**(2)** Für Veranstaltungen und Kurse mit besonderem Kostenaufwand (z. B. Sachkosten, Honorare) wird die Gebühr abweichend von Abs.1 derart kalkuliert, dass die Mehrkosten gemäß dem geltenden Kostendeckungsgrad auf die Kursteilnehmenden umgelegt werden.

Veranstaltungen mit besonderem Kostenaufwand sind insbesondere:

- Zertifikatsvorbereitende und gleichwertige Veranstaltungen
- Gesundheitskurse
- Bildungsreisen
- Kurse und Veranstaltungen, die aus arbeitstechnischen Gründen auf weniger als 10 Teilnehmende ausgelegt werden müssen
- Kurse/Veranstaltungen der politischen Bildung sowie Spezial- und Intensivkurse.

**(3)** Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl können Kurse oder Veranstaltungen mit Zustimmung der Teilnehmenden dennoch durchgeführt werden, wenn durch eine Gebührenerhöhung die fehlenden Teilnahmegebühren auf die übrigen Teilnehmenden umgelegt werden. Die Teilnehmenden sind auf diese Erhöhung hinzuweisen und müssen ihr Einverständnis erklären.

**(4)** Auftragskurse neben dem regulären Programm werden kostendeckend kalkuliert.

**(5)** Prüfungskosten werden auf die Prüfungsteilnehmenden umgelegt.

- (6) Insbesondere Kurse im Themenbereich Gesellschaft und Elementarbildung/Schulabschlüsse können abweichend von Abs. 1 gebührenfrei durchgeführt werden.
- (7) Bei Kursgruppen über 20 Teilnehmenden (Großgruppen) wird die Gebühr auf 20 Teilnehmende kalkuliert.
- (8) Erfolgt die Anmeldung zu einem Kurs oder einer Veranstaltung erst nach Ablauf von mindestens der Hälfte der geplanten Stunden, so sind die Gebühren und Umlagen für die noch verbleibenden Unterrichtseinheiten zu zahlen.
- (9) Für zur Verfügung gestellte Lehrbücher ist eine Leihgebühr in Höhe der Hälfte der Anschaffungskosten zu entrichten.
- (10) Für eine schriftliche Teilnahmebescheinigung erhebt die VHS eine Gebühr von 4,00 €.
- (11) Soweit es sich bei den Leistungen nicht um typische steuerfreie Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts handelt, ist neben den festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§2  
Änderung von § 4 Abs. 5 der Gebührensatzung

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

1. Auf schriftlichen Antrag erhalten folgende Personengruppen eine Ermäßigung von 25 %
  - Besitzer/innen der SchwerinCard
  - Empfänger/innen von ALG I
  - Empfänger/innen von Leistungen nach dem SGB II oder Bürgergeld
  - Schwerbehinderte unter Vorlage eines Schwerbehindertenausweises
  - Empfänger/innen von Berufsausbildungshilfe (BAB)
  - Teilnehmende am Freiwilligen Ökologischen Jahr / Freiwilligen Sozialen Jahr
  - Empfänger/innen von BaföG
  - Teilnehmende während des Freiwilligendienstes
  - Leistungsempfänger/innen nach dem Grundsicherungsrecht
2. Darüber hinaus erhalten Teilnehmende eine einkommensabhängige Ermäßigung.  
Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82 – 84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag. Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärung über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen.

Die Ermäßigung wird gewährt bei:

Personen	25 Prozent monatliches Einkommen Netto		50 Prozent monatliches Einkommen Netto		70 Prozent monatliches Einkommen Netto
	von	bis	von	bis	unter
	1	949,71 €	1.069,71 €	829,70 €	949,70 €
2	1.480,61 €	1.600,61 €	1.360,60 €	1.480,60 €	1.360,60 €
3	1.967,51 €	2.087,51 €	1.847,50 €	1.967,50 €	1.847,50 €
4	2.470,41 €	2.590,41 €	2.350,40 €	2.470,40 €	2.350,40 €
5	2.973,31 €	3.093,31 €	2.853,30 €	2.973,30 €	2.853,30 €
6	3.411,21 €	3.531,21 €	3.291,20 €	3.411,20 €	3.291,20 €
7	3.849,11 €	3.969,11 €	3.729,10 €	3.849,10 €	3.729,10 €
8	4.261,01 €	4.381,01 €	4.141,00 €	4.261,00 €	4.141,00 €

**Artikel 2**  
**Bekanntmachung der Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten und Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

1. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
2. Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“

**Gebührensatzung der vhs „Ehm Welk“**  
**1. ÄNDERUNGSSATZUNG**



Schwerin, den \_\_\_\_\_  
Datum der Ausfertigung

Dienstsiegel

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin \_\_\_\_\_  
Dr. Rico Badenschier

**Veröffentlichungsvermerk:**

1. Änderung der Gebührensatzung der Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum mit Unterschrift: \_\_\_\_\_